

## **1350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

# **Bericht des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (627 der Beilagen): Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention abgeändert werden**

Gegenständlicher Staatsvertrag sieht eine Abänderung der die Amts dauer von Mitgliedern der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention vor, wodurch, soweit wie möglich sichergestellt werden soll, daß die Hälfte der Mitglieder der Kommission und ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofes alle drei Jahre neu gewählt wird.

Das vorliegende Protokoll ist als verfassungsändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Abs. 3 B.-VG. anzusehen. Es bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates unter sinnemäßer Anwendung des Artikels 44 Abs. 1 B.-VG.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1969 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll Nr. 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 22 und 40 der Konvention abgeändert werden, das verfassungsändernde Charakter hat (627 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1969

**Ofenböck**  
Berichterstatter

**Dr. Kranzlmayr**  
Obmannstellvertreter